

Gemeindeamt Hainzenberg

A-6278 Hainzenberg, Dörf 360
Telefon 05282 2518 | Fax DW-18
Bezirk Schwaz

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg hat in seiner Sitzung vom 25.7.2022 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 22.7.2022, mit der Planungsnummer 914-2022-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hainzenberg im Bereich 1085/3, 1083 KG 87109 Hainzenberg (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hainzenberg vor:

Umwidmung

Grundstück 1083 KG 87109 Hainzenberg rund 48 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schiabfahrt in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Seilbahnstation

sowie rund 48 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Seilbahnstation

weitere Grundstück 1085/3 KG 87109 Hainzenberg rund 800 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Rodelverleih mit Nebeneinrichtungen und Ausschankbetrieb

sowie rund 48 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Seilbahnstation in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Rodelverleih mit Nebeneinrichtungen und Ausschankbetrieb

Personen, die in der Gemeinde Hainzenberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Hainzenberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Hainzenberg unter <http://www.hainzenberg.tirol.gv.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Hainzenberg



Kristof Langgasser

angeschlagen am: 28.7.2022

abgenommen am: 26.8.2022